

Steuerfreie Lohnbestandteile

Reisekostenersatz

Pro gefahrenen Kilometer gelten folgende Sätze:

PKW: € 0,30 (zzgl. € 0,02 für jede mitgenommene Person)

Motorrad: € 0,13 (zzgl. € 0,01 pro mitgenommene Person)

Moped und Mofa: € 0,08

Fahrrad: € 0,05

Verpflegungsaufwand kann nur mit den folgenden Pauschbeträgen, entstandene Übernachtungskosten können auch in Höhe der folgenden Pauschbeträge erstattet werden.

Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge

Die Zuschläge dürfen folgende Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen:

- für Nachtarbeit 25 Prozent
- für Sonntagsarbeit 50 Prozent,
- für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen 125 Prozent und
- für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 Prozent .

Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird, erhöht sich der Zuschlagssatz auf 40 Prozent in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr.

Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages. Als Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages.

Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt.

Hinweis: Seit 1.7.2006 ist die Sozialversicherungsfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen auf einen Grundlohn von € 25 je Stunde begrenzt, während es steuerlich bei einem maximalen Stundengrundlohn von € 50 bleibt. Dies führt dazu, dass Steuer- und Sozialversicherungsrecht voneinander abweichen.

Warengutscheine

Warengutscheine, die bei einem Dritten einzulösen sind (insbesondere Tankgutscheine), sind nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie nicht auf einen Höchstbetrag in Euro lauten, sondern ausschließlich die Sache konkret bezeichnen. Für Tankgutscheine bedeutet dies, dass nur Angaben zur Ware gemacht werden dürfen, also z. B. „Gutschein über 30 Liter Super-Benzin“. Unter diese Regelung fällt auch die Überlassung eines sog. „Job-Tickets“: Solche Monatskarten des öffentlichen Personenverkehrs können ohne Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsabzüge überlassen werden, wenn der Arbeitgeber nicht mehr als 44 € monatlich dem Arbeitnehmer zuwendet. Die Bezahlung der eingelösten Gutscheine muss vom Arbeitgeber direkt an den Aussteller der Gutscheine (die Tankstelle, den Verkehrsträger) erfolgen. Der Arbeitgeber darf nicht dem Arbeitnehmer den von ihm verauslagten Betrag erstatten. Der Warenwert der ausgegebenen Gutscheine muss unter der Freigrenze von € 44 monatlich pro Arbeitnehmer bleiben. Bei auch nur geringfügigem Übersteigen dieser Grenze wird der volle Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten (insbesondere Kindergarten)

Von Abgaben unbelastet sind Zuschüsse des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. Hierzu zählen betriebseigene und außerbetriebliche Kindergärten, Kindertagesstätten und auch eine Unterbringung bei einer Tagesmutter, sofern diese nicht als Angestellte des Arbeitnehmers anzusehen ist, sondern als Selbstständige tätig wird.

Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen sind für den Arbeitgeber steuerfrei, wenn sie einen Betrag von € 110,00 (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Als Betriebsveranstaltungen gelten Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern und Betriebsausflüge. Maximal 2 gleichartige Veranstaltungen pro Jahr sind möglich; höchstens € 110,00 pro Arbeitnehmer und Veranstaltung.

Aufmerksamkeiten

Steuerfrei bleiben typische Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von € 40,00 pro Jahr. Typische Aufmerksamkeiten sind Geschenke wie Bücher, Blumen, CDs zum Geburtstag oder Weihnachten.

Berufskleidung

Typische Berufskleidung sind zum Beispiel der Blaumann, Arbeitshandschuhe, Kellnerkleidung, Kochkleidung.

Fort- und Weiterbildung

Eine Weiterbildung bzw. Fortbildung liegt vor, wenn eine Weiterbildung in einem bereits ausgeübten Beruf erfolgt. Beahlt bzw. erstatt der Arbeitgeber diese Kosten, so können diese steuerfrei vereinnahmt werden.

Belegschafts-, Personalrabatte

Mit Belegschafts- oder Personalrabatten werden Arbeitnehmern kostenlose oder verbilligte Waren bzw. Dienstleistungen überlassen. Der erzielte Preisvorteil durch Personalrabatt ist bis zu einem Freibetrag von € 1.080,00 pro Kalenderjahr steuerfrei.

Umzugskosten

Kosten für einen beruflich veranlassten Umzug können in voller Höhe erstattet werden.

Unterstützung in Notfällen

Bei Krankheits- und Notfällen kann eine Zahlung bis zu € 600,00 steuerfrei erfolgen.